

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 11

Mittwoch, den 8. Februar

1922

Siebzigster Jahrgang.

## Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 6,00 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.



## Insertate

werden mit 1 Mk. die einspaltige Pettzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Verordnung

Des Reichspräsidenten, betreffend Verbot der Arbeitsniederlegung durch Beamte der Reichsbahn.

Vom 1. Februar 1922.

(Veröffentlicht in der am 1. Februar ausgegebenen Nr. 12 des RGBl. S. 187.)

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes:

#### § 1.

Den Beamten der Reichsbahn ist ebenso wie allen übrigen Beamten nach dem geltenden Beamtenrechte die Einstellung oder Verweigerung der ihnen obliegenden Arbeit verboten.

Wer einen Beamten der Reichsbahn zu einer hiernach verbotenen Einstellung oder Verweigerung der Arbeit auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer zur Durchführung einer verbotenen Niederlegung oder Verweigerung der Arbeit an Zugkräften, Fahrzeugen, Maschinen, Vorräten oder sonstigen Anlagen oder Einrichtungen Handlungen vornimmt, durch welche die ordnungsgemäße Fortführung des Betriebs der Reichsbahn unmöglich gemacht oder erschwert wird.

#### § 2.

Wird durch eine unzulässige Einstellung oder Verweigerung der Arbeit der Betrieb der Reichsbahn ganz oder teilweise stillgelegt oder erschwert, so ist der Reichsverkehrsminister berechtigt, Notstandsarbeiten und Notstandsversorgung zu sichern sowie alle Maßnahmen zu treffen, die zur Weiterführung des Betriebes geeignet sind.

#### § 3.

Beamte, Angestellte oder Arbeiter, die im Betriebe der Reichsbahn die Arbeit weiterführen oder Notstandsarbeiten oder Arbeiten zur Sicherung der Notstandsversorgung leisten,

dürfen dieserhalb in keiner Weise wirtschaftlich benachteiligt werden.

Wer zu einer solchen Benachteiligung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

#### § 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1922 in Kraft.  
Berlin, den 1. Februar 1922.

Der Reichspräsident.

Eberl.

Der Reichskanzler  
Dr. Wirth.

Der Reichsverkehrsminister.  
Groener.

### Veröffentlicht.

Belgard, den 6. Februar 1922.

Der komm. Landrat.

### Betrifft Reisepässe und Sichtvermerke.

Seitens der Polizeibehörden wird bei Ausstellung der Bescheinigung zur Erteilung von Reisepässen meistens übersehen, daß dieselbe sich auch darüber aussprechen muß, ob gegen die Erteilung des **Sichtvermerks** Bedenken bestehen. Wenn dies in dieser Bescheinigung nicht zum Ausdruck gebracht ist, bedarf es einer besonderen Bescheinigung darüber, daß der Antragsteller völlig einwandfrei und zuverlässig ist und der Erteilung eines **Sichtvermerks** an ihn keine Bedenken entgegenstehen.

Ich ersuche die zuständigen Stellen um Beachtung.

Zu vergl. auch Kreisblatt Seite 8 für 1922.

Belgard, den 3. Februar 1922.

Der komm. Landrat.

### Formulare für Standesämter.

Die Herren Standesbeamten des platten Landes des Kreises Belgard ersuche ich, ihren Bedarf an staatsseitig zu liefernden Standesregistern und Formularen für das Jahr 1923 unter Benutzung des vorgeschriebenen Anmeldeformulars, soweit es noch nicht geschehen, bis **bestimmt 1. März d. J.** bei mir anzumelden.



Auf genaue Beachtung des auf Seite 1 des Anmeldevordrucks Gesagtem weise ich hin.

Belgard, den 2. Februar 1922.

Der k o m m. L a n d r a t.

### Betr. Orden und Ehrenzeichen.

Die für die Veräußerung von Orden und Ehrenzeichen an die Inhaber bzw. an die Hinterbliebenen der Inhaber festgestellten Preislisten sind mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt worden. In Zukunft richten sich die zu erhebenden Beträge nach dem jeweiligen Preisstande des Goldes und des Silbers.

Haben Ordens- oder Ehrenzeicheninhaber bzw. nach deren Ableben die Hinterbliebenen den Wunsch, die Auszeichnungen käuflich zu erwerben, so ist in jedem Falle die Höhe des zu entrichtenden Betrages beim Staatsministerium (Generalordenskommission — Abwicklungsstelle —) in Berlin W. 8, Wilhelmstraße 63, zu erfragen.

Belgard, den 3. Februar 1922.

Der k o m m. L a n d r a t.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Betr. Tollwut.

Am 24. d. Mts. ist bei einem eingegangenen Hunde des Fleischermeisters Reibel in Körlin (Pers.) amtstierärztlich Tollwut festgestellt worden.

Ich habe für den gefährdeten Bezirk die Hundesperre angeordnet.

Kolberg, den 30. Januar 1922.

Der L a n d r a t.

Veröffentlicht.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Genehmigung (Ermächtigung) des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Alle in den Ortschaften des gefährdeten Bezirks, das sind im Kreise Belgard die Ortschaften: Buchhorst, Altkülitz, Gr. Panfnin, Kl. Panfnin, Neulülitz, Uhlenburg, Redlin, Rostin, Borwerk, Wiesenhof, Kamissow, Nahtow und Sager mit den dazugehörigen Abbauten einschließlich der Gemarkungen vorhandenen Hunde sind für die Zeit bis einschließlich 30. April d. Js. festzulegen (anzuketten oder einzusperrern). Meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung, veröffentlicht im Belgard-Polziner Kreisblatt vom 15. Dezember 1920, Nr. 102, tritt für obengenannte Ortschaften hiermit sofort in Kraft.

Belgard, den 4. Februar 1922.

Der k o m m. L a n d r a t.

Am 22. Januar cr. ist auf dem Gutshof Nassow ein herrenloser Hund getötet worden, der nach amtstierärztlicher Feststellung an Tollwut gelitten hat. Es war ein großer männlicher Hovhund, Bernhardiner Abstammung, der am Kopf einen weißen und großen gelben Fleck aufwies. Am den Hals des Hundes war ein Lederriemen geschnallt, welcher durch einen eisernen Ring gezogen war.

Ich ersuche ergebenst Ermittlungen anzustellen, ob der Hund im dortigen Kreise gesehen worden ist.

Köslin, den 22. Januar 1922.

Der L a n d r a t.

Veröffentlicht. Die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich um Bericht bis zum 10. Februar d. Js., ob der in Frage kommende Hund in den einzelnen Bezirken gesehen worden ist. **Fehlanzeige ist erforderlich.**

Belgard, den 2. Februar 1922.

Der k o m m. L a n d r a t.

### Betrifft Optionsbestätigungen.

Ich soll dem Herrn Regierungspräsidenten bis zum 15. d. Mts. darüber berichten, ob und in welchen Fällen die einzelnen Dienststellen (Polizeiverwaltungen und Amtsvorsteher pp.) etwa Optionserklärungen zu Protokoll entgegengenommen haben, ohne daß den Optanten darüber eine Bestätigung zugestellt wurde.

Ich ersuche die genannten Stellen um **umgehende** Äußerung in obigem Sinne.

Wenn ich bis 13. d. Mts. keinen Bericht erhalte, werde ich annehmen, daß solche Fälle nicht vorgekommen sind, daß also bei jeder Optionserklärung den Beteiligten darüber eine Bestätigung zugestellt worden ist.

Belgard, den 6. Februar 1922.

Der k o m m. L a n d r a t.

### Unterstützungen aus dem „Altfonds“.

Nach den ergangenen Erlassen des Herrn Reichsarbeitsministers können Kriegspensions- und Kriegrentenempfänger aus den Feldzügen von 1914, Friedenspensions- und Friedensrentenempfänger, ferner Altveteranen (Kriegsteilnehmer aus dem Kriege 1864, 1866 und 1870/71) sowie deren Hinterbliebene, die sich in einer größeren Notlage befinden, aus Mitteln des zur Verfügung gestellten „Altfonds“ unterstützt werden.

In den Kreisen dieser Personen scheint die Möglichkeit, Unterstützungen aus dem Altfonds zu erhalten, noch nicht genügend bekannt zu sein. Da nach amtlicher Mitteilung die für dieses Rechnungsjahr zur Verfügung stehenden Mittel noch recht erheblich sind — die im ersten Absatz näher umschriebenen Personen in erster Linie die Altveteranen teilweise mehr oder weniger bei der jetzigen allgemeinen Teuerung in recht bedürftigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, — liegt es im Interesse der unter den „Altfonds“ fallenden Personen, Unterstützungsanträge möglichst bald, spätestens in der ersten Hälfte des Monats März zu stellen. Für die Entgegen- oder Aufnahme der Anträge ist die hiesige Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene zuständig.

Der Magistrat und die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, sämtliche ortsanfassigen in Frage kommenden bedürftigen Personen über die Möglichkeit, Unterstützungen aus dem Altfonds zu erhalten, zu unterrichten, erforderlichenfalls Anträge, denen in jedem Falle der Militärpaß beizufügen ist, aufzunehmen und an die Fürsorgestelle weiterzuleiten.

Belgard, den 4. Februar 1922.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

### Ausstattungsbeihilfen für Kinder Kriegsbeschädigter und Kriegserwitwen, sowie für Kriegserwaisen.

Die Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene — Stettin beabsichtigt, für bedürftige Kinder von Kriegsbeschädigten und für Kriegserwaisen anlässlich des Uebertritts ins Erwerbsleben (Konfirmation) Ausstattungsbeihilfen zu gewähren.

Anträge sind von den Angehörigen der Kinder der Stadt Belgard und des platten Landes sofort schriftlich oder persönlich bei der unterzeichneten Fürsorgestelle zu stellen; Antragsteller, die in Polzin wohnen, wollen sich an den Magistrat daselbst wenden.

Belgard, den 7. Februar 1922.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.



## Verzeichnis der im Monat Januar 1922 erteilten Jagdscheine.

Nr. der Jagdscheine	Beginn der Gültigkeit		Name	Stand	Wohnort	Kreis	Jahres-Jagdscheine	Tages-Jagdscheine	Unentgeltlich
	Tag	Mon.							
508	5.	1.	Fhr. v. Junf		Gr. Tychow	Belgard	1		
509	2.	1.	Major a. D. v. Hagen	Rittergutsbesitzer	Damerow	"	1		
510	2.	1.	Hans-Jürgen v. Hagen	Landwirt	"	"	1		
511	5.	1.	Ferdinand v. Treskow	Leutnant	Belgard	"	1		
512	3.	1.	Karl Arndt	Gärtner	Schinz	"	1		
513	7.	1.	Bruno Ziemer	Landwirt	Al. Reichow	"	1		
514	7.	1.	Wilhelm Ziemer	"	"	"	1		
515	5.	1.	Hans Hartwich	"	Neu-Jagertow	"	1		
516	5.	1.	Wilhelm Griebenow	"	Lasbeck	"	1		
517	6.	1.	Kurt Wilde	"	Maffin	"	1		
518	5.	1.	Karl Birkenfeld	Gutsbesitzer	Ziegeneff	"	1		
519	5.	1.	Hans Birkenfeld	"	"	"	1		
520	6.	1.	Ernst-Günter Marten	Wirtschaftslehre	Neuhof bei Bodewils	"	1		
521	14.	1.	Werner Malue	Gutsbesitzer	Lasbeck	"	1		
522	7.	1.	Bolkath v. Braunschweig	Landwirt	Bodewils	"	1		
523	10.	1.	Rittmeister v. Kleist	Rittergutsbesitzer	Al. Dubberow	"	1		
524	10.	1.	Graf Dennis v. Kleist	"	Gr. "	"	1		
525	10.	1.	Baron v. Rhoaden	Rittergutsbesitzer	Biehow	"	1		
526	10.	1.	Oskar Radoll	"	Zwirnitz	"	1		
527	10.	1.	Paul Neumann	Förster	Glözin	"	1		
528	11.	1.	Hans Lepshinski	Landwirt	J. St. Buzke	"	1		
529	10.	1.	Georg Barz	Förster	Redlin	"			1
530	11.	1.	Wilhelm Günther	Kaufmann	Ziegeneff	"		1	
531	11.	1.	Karl Woldt	Lehrer	Al. Reichow	"	1		
532	11.	1.	Albert Daumke	Gärtner	Granzin	"	1		
533	12.	1.	Franz Schröder	Gutsbesitzer	Bulgrin	"	1		
534	13.	1.	Erich v. Rutkowski	Privatlehrer	Gr. Tychow	"	1		
535	14.	1.	Julius Kleedehn	Kreisbauernmeister	Belgard	"		1	
536	14.	1.	Hermann Syring	Landwirt	Boiffin	"		1	
537	14.	1.	Bormann	Administrator	Biehow	"		1	
538	14.	1.	Willi Sell	Landwirt	Redlin	"	1		
539	19.	1.	Julius Münchow	Förster	Krampe	"			1
540	6.	1.	Kurt Wilde	Landwirt	Maffin	"	1	(Doppelausfertigung)	
541	17.	1.	Rudolf Grufe	Oberinspektor	Gr. Dubberow	"	1		
542	20.	1.	August Biech	Förster	Buzke	"			1
543	21.	1.	Friedrich v. Versen	"	Burzlass	"	1		
544	21.	1.	Emald Raddatz	Förster	"	"	1		
545	23.	1.	A. Wolff	Gärtner	Polzin	"	1		
546	23.	1.	Otto Radlow	Gärtner und Förster	Karfin	"	1		
547	27.	1.	Paul Schivelbein	Bauernhofbesitzer	Wusterbarth	"	1		
548	28.	1.	Paul Koeple	Inspektor	Glözin	"	1		
549	28.	1.	Kurt Baier	Rechnungsführer	"	"	1		
550	28.	1.	Erich Voigt	penf. Gemeinde-Sekretär	Collatz	"	1		

Veröffentlicht.

Belgard, den 1. Februar 1922.

Der komm. Landrat.

## Bekanntmachung.

In der mit dem 1. Februar beginnenden und Ende Juni endigenden Deckperiode 1922 decken im Kreise Belgard nachbezeichnete Beschäler zu folgenden Säben:

- a. auf der staatl. Deckstelle in Reinsfeld**
1. Rheibue, hellbraun, geb. Hann. 1907 v. Norgarth, M. v. Ring zum Sage von 255 M.,
- b. auf der staatl. Deckstelle in Redlin**
1. Doge, Fuchs, geb. Pomm. 1910 v. Zubal, M. v. Donnerhall zum Sage von 205 M.,
  2. Amaru, braun, geb. Hann. 1915 v. Schwabenpreis, M. v. Ambrosius zum Sage von 205 M.,
- c. auf der staatl. Deckstelle in Grüßow**
1. Schwärmer, braun, geb. Hann. 1913 v. Schwabenstreich, M. v. Colomann zum Sage von 205 M.,

## a. auf der staatl. Deckstelle in Al. Dubberow

1. Ingraban, Fuchs, geb. Hann. 1909 v. Nordensfeld, M. v. Jsus zum Sage von 205 M.,
  2. Fernsprecher, schwr, geb. Graditz 1903 von Camöns, M. v. Manners xx zum Sage von 155 M.,
- e. auf der staatl. Deckstelle in Damen**
1. Kirgise, braun, geb. Hann. 1909 v. Honoris, M. v. Ring zum Sage von 155 M.,
  2. Schwabenjohn, schwr, geb. Hann. 1919 v. Schwabenstreich, M. v. Rogurtha zum Sage von 205 M.
- Außer dem Deckgeld ist für jedes aus der Bedeckung gefallene 3 Wochen alt werdende Fohlen ein Füllengeld in gleicher Höhe des Deckgeldes zu zahlen.
- Die Deckstunden sind für Februar und März 8-9 Uhr vormittags, 4-5 Uhr nachmittags, für April, Mai und Juni 7-8 Uhr vormittags, 5-6 Uhr nachmittags.



**Stutenbesitzer, die staatliche Beschäler benutzen, unterwerfen sich den im nachstehenden aufgeführten Bedingungen.**

## § 2.

Die Auswahl des Hengstes steht dem Stutenbesitzer frei. Es darf jedoch keine Stute ohne Vorzeigung des vom Stationshalter ausgefertigten Deckscheines, in dem der gewünschte Hengst bezeichnet ist, zum Decken zugelassen werden. Die ange-deckte Stute darf im Laufe einer Deckperiode dem Beschäler so lange zugeführt werden, bis sie sicher abgeschlagen hat. Der Gestütwärter hat die Verpflichtung, die Stute, auch wenn sie bereits abgeschlagen hat, öfter zum Nachprobieren zu bestellen. Die Herren Stutenbesitzer werden in ihrem eigenen Interesse gebeten, dieser Aufforderung Folge zu leisten.

## § 3.

Fohlenstuten, Stutbuchstuten und solche, die noch keine Sprünge erhalten haben, sind bei der ersten Rossigkeit den Stuten vorzuziehen, die schon öfter gedeckt sind.

## § 4.

Wird ein Beschäler im Laufe der Deckperiode durch Krankheit, Verletzung nach einer anderen Station oder aus sonstigen Gründen verhindert, die von ihm angedeckten Stuten nachzu-decken, so erhalten diese Stuten einen andern Hengst der Station zugewiesen. In besonderen Fällen können auch benachbarte Stationen zu diesem Zwecke benutzt werden. Der betreffende Stutenbesitzer hat alsdann zuvor die Genehmigung der Ge-stütdirektion einzuholen. Diese stellt eine dahin lautende Bescheinigung aus, die gleichzeitig mit dem Deckschein der ersten Station im Laufe der Deckperiode dem Stationshalter der anderen Station vorgelegt werden muß.

## § 5.

Das Deckgeld ist vor dem ersten Sprünge an den Stationshalter zu entrichten. Durch die Entrichtung des Deckgeldes wird die Berechtigung zur Benutzung der Landbeschäler nur für die laufende Deckperiode erworben.

## § 6.

Stutenbesitzer, die auf ein und derselben oder auf zwei verschiedenen Stationen durch einen zweiten Hengst nachdecken lassen, sind für den Fall, daß der Deckgelderlös für die benutzten Hengste nicht gleich hoch bemessen ist, stets zur Zahlung des höheren Deckpreises verpflichtet. Etwaige Differenzbeträge an Deckgeld werden durch die beteiligten Stationshalter dergestalt ausgeglichen, daß das volle Deckgeld auf derjenigen Station verrechnet wird, die den teureren Hengst gestellt hat.

## § 7.

Stutenbesitzer, die ohne vorherige Genehmigung der Ge-stütdirektion auf anderen Stationen nachdecken lassen, bezahlen das volle Deckgeld für den dort benutzten Hengst ebenso, wie auf der ersten Station.

## § 8.

Die Niederschlagung fälliger Deckgelder kann auch dann nicht beanprucht werden, wenn die Stuten vor der Geburt eines aus der Bedeckung stammenden Fohlens eingehen.

## § 9.

Von dem Augenblick der Zuführung der Stuten zu den staatlichen Beschälern ab haftet die Genüßverwaltung für keinerlei den Stuten oder ihren Besitzern oder deren Beauftragten durch den Hengst zugefügte Beschädigungen oder Verletzungen. Insbesondere wird jede Ersatzpflicht aus § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und jede Haftung der Gestüßverwaltung für ein etwaiges Verschulden des Stationshalters, der Gestüßwärter und sonstiger Personen, die aus Anlaß des Deckaktes irgendwie tätig werden (§§ 278, 831 usw. BGB.) ausgeschlossen.

Labes, den 20. Januar 1922.

**Gestütdirektion.**

Veröffentlicht

Belgard, den 30. Januar 1922.

Der l. o. m. V. a. n. d. r. a. t.

### Invalidenversicherung.

Der Wert des freien Unterhalts einschließlich Wohnung M für den Kreis Belgard vom Versicherungsamt am 9. Dezember 1921 gemäß § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung für unverheiratete Gewerbegehilfen, Gesellen, Gärtner, Diener, Kutscher, Kraftwagenfahrer, Arbeiter, Lehrlinge und Dienstboten auf jährlich 3000 M festgesetzt. Demnach sind für die Genannten im Kreise Belgard zur Invalidenversicherung die Beitragsmarken wie folgt zu entrichten:

bei einem Barlohn bis zu	2000 M	jährl. Lohnkl. C	(5,50 M)
" " " " "	4000 M	" " D	(6,50 M)
" " " " "	6000 M	" " E	(7,50 M)
" " " " "	9000 M	" " F	(9,— M)
" " " " "	12000 M	" " G	(10,50 M)
" " " " "	über 12000 M	" " H	(12,— M)

Wird nicht freier Unterhalt sondern nur freie Wohnung ge-währt, so ist diese neben dem Barentgelt mit jährlich 182,50 M in Ansatz zu bringen.

Wird nur Teilkost gewährt, so sind die einzelnen Mahlzeiten jährlich zu veranschlagen:

1. Frühstück und Nachmittagsvesper mit je	365 M,
Mittag mit	1095 M,
Abendbrot mit	657 M.

Der Jahreswert der Sachbezüge für sonstige ländliche Arbeitnehmer ist vom Versicherungsamt so festgesetzt, daß unter seiner Bewertung und unter Zugrundelegung der ihnen nach Ermittlung des Versicherungsamts zur Zeit gezahlten Barlöhne, so lange nicht höhere Barlöhne vereinbart und die Werte der Sachbezüge vom Versicherungsamt nicht anders festgesetzt werden, folgende Lohnklassen in Frage kommen:

1. für Tagelöhner, Deputanten und Gutslandwerker  
Lohnkl. F (9,— M)
2. für den 1. Hofgänger o h n e Pferdepflegezulage  
Lohnkl. C (5,50 M)
3. für den 1. Hofgänger mit Pferdepflegezulage und den  
2. Hofgänger Lohnkl. D (6,50 M)

Für Schnitter n i c h t p o l n i s c h e r Nationalität (vergl. Seite 2 der grünen Arbeiterlegittimationskarten) sind folgende Beitragsmarken zu entrichten:

- a) männliche Lohnklasse E (7,50 M)
- b) weibliche " D (6,50 M)

Für Schnitter p o l n i s c h e r Nationalität werden von der Landesversicherungsanstalt in dem üblichen Verfahren Ausländerbeiträge eingezogen werden und zwar wöchentlich für

- a) männliche 3,75 M
- b) weibliche 3,25 M

Für Oberschweizer und Statthalter sind die Lohnklassen von Fall zu Fall zu errechnen.

Diese Bekanntmachung gilt nur für s t ä n d i g Beschäftigte.  
Belgard, den 7. Februar 1922.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

### Betrifft Großstadtkinder.

Wie in den Vorjahren, so sollen auch in diesem Jahre er-holungsbedürftige Kinder der Stadt Eberfeld in unserm Kreise untergebracht werden. Wer gewillt ist, solche Pflegekinder wieder aufzunehmen, kann sich in die Listen eintragen lassen, die im Frühjahr bei den Gemeindevorstehern ausliegen werden. Wie wir aus verschiedenen Mitteilungen, die uns zugegangen sind, entnehmen müssen, haben einige Städte der Rheinprovinz ver-sucht, ohne sich mit dem Kreiswohlfahrtsamt in Verbindung zu setzen, selbständig für die Aufnahme der Kinder zu werben. Dadurch wird die einheitliche Organisation, die vom Kreiswohl-fahrtsamte ausgeht, gestört. Wir bitten dringend, um eine Zer-splitterung der Unterbringungs-möglichkeiten zu vermeiden, nur Kinder aufzunehmen, die durch das Kreiswohlfahrtsamt ver-mittelt werden. Wann die Meldungen zur Aufnahme der Ferienkinder erfolgen können, wird später noch bekannt gegeben.  
Belgard, den 2. Februar 1922.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.  
Wohlfahrtsamt.

### Bekanntmachung.

**Auszahlung der Steuerzuschüsse für den Monat Februar an erwerbsunfähige Kriegervwitwen, Schwere kriegsbeschädigte, Altrentner und Altrentnerwitwen.**

Die Steuerzuschüsse für den Monat Februar werden sämtlichen bei der Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene hier selbst eingetragenen Empfangsberechtigten demnächst mittelst Postheck durch die Post zugesandt werden.  
Belgard, den 3. Februar 1922.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

(Fortsetzung in der Beilage.)



# Beilage zu Nr. 11 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

## Bekanntmachung.

### Winterbeihilfen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Durch den Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 1. Dezember 1921 sind zur Behebung der durch die bestehende Teuerung und die Not des Winters hervorgerufenen wirtschaftlichen bedrängten Lage vieler Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen aus Reichsmitteln Unterstützungsbeträge für das Winterhalbjahr zur Verfügung gestellt worden. Es kommen für die Gewährung von Beihilfen in Betracht:

1. Kriegsbeschädigte, die nicht als schwerbeschädigt anerkannt sind, die aber wegen der Art ihres Leidens (Tuberkulose, Epilepsie usw.) doch schwer im Erwerbsleben unterzubringen sind und nicht die laufenden Teuerungszulagen erhalten.
2. Witwen, die keine erhöhte Witwenrente beziehen, aber wegen unzureichender Berufsvorbildung keinen ausreichenden Erwerb haben.
3. Kriegseltern, die nach § 45 R. V. G. Elternrente versagt werden muß, weil sie das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder noch nicht erwerbsunfähig sind. Voraussetzung für letztere ist, daß der gefallene Sohn der Ernährer gewesen ist oder voraussichtlich später geworden wäre.

Diejenigen Personen des platten Landes, welche auf die Gewährung der Winterbeihilfen einen Anspruch zu haben glauben, werden ersucht, **umgehend**, spätestens bis zum 15. Februar 1922 einen schriftlichen Antrag bei der unterzeichneten Fürsorgestelle zu stellen. Antragsteller aus der Stadt Polzin können sich beim Magistrat Polzin zur Entgegennahme des Antrages melden; Anträge von Personen aus Belgard werden im Büro der Fürsorgestelle — Kreishaus Zimmer 21 — entgegengenommen.

Die Ortsvorstände des Kreises werden gebeten, Vorstehendes sofort zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Belgard, den 3. Februar 1922.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

## Bekanntmachung.

### Öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zur Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer für das Rechnungsjahr 1921.

1. Auf Grund dieser öffentlichen Aufforderung sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet:

1. alle im Bezirke des unterzeichneten Finanzamts wohnenden oder sich dauernd oder nur vorübergehend aufhaltenden selbständig steuerpflichtigen Personen (Deutsche oder Nichtdeutsche);
2. sämtliche Personen, die, ohne im Deutschen Reiche zu wohnen oder sich aufzuhalten, in dem Bezirke des unterzeichneten Finanzamts Grundbesitz haben oder ein Gewerbe oder eine Erwerbstätigkeit ausüben oder Bezüge aus öffentlichen, innerhalb des Finanzamtsbezirks gelegenen Kassen mit Rücksicht auf frühere oder gegenwärtige dienstliche oder Berufstätigkeit erhalten, soweit die vorstehend genannten nicht bei einem anderen Finanzamt eine Steuererklärung abgegeben und soweit sie im Kalenderjahr 1921 oder in den während dieses Kalenderjahres endigenden Wirtschaftsjahre ein Einkommen von mehr als 24 000 Mark bezogen haben.

Bei Steuerpflichtigen, deren gesamtes steuerbares Einkommen im Kalenderjahre 1921 den Betrag von 24 000 Mark nicht überstiegen hat, wird das Einkommen, das aus Arbeitslohn bestanden hat, regelmäßig nicht verlangt, wenn der Steuerabzug ordnungsmäßig vorgenommen worden ist, und wenn die vorgeschriebenen Belege über den Steuerabzug bei der Finanzkasse eingereicht worden sind. Auf Antrag findet jedoch auch in diesen Fällen eine Veranlagung statt:

- a) wenn bei Zugrundelegung der Vorschrift des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 die nach dieser Vorschrift zulässigen Abzüge den Betrag von 2700 Mark übersteigen und nicht schon beim Steuerabzug berücksichtigt sind, es sei denn, daß der Unterschied zwischen dem einbehaltenen Betrag und dem auf Veranlagung zu erhebenden Betrage nicht mehr als 15 Mark beträgt,
- b) wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 oder des § 44 des Eink.-St.-Ges. vorliegen,
- c) wenn die nach § 26 Abs. 1, 2 des Eink.-St.-Ges. zulässigen Ermäßigungen bei den einbehaltenen Beträgen nicht voll berücksichtigt sind,
- d) wenn infolge teilweiser Erwerbslosigkeit die zulässigen Ermäßigungen beim Steuerabzug nicht voll in Anrechnung gebracht sind.

Der Antrag ist mit der Einkommensteuererklärung für das Rechnungsjahr 1921 zu verbinden und muß innerhalb der Frist für die Abgabe dieser Erklärung gestellt werden.

II. Gleichzeitig mit der Einkommensteuererklärung ist die Kapitalertragsteuererklärung seitens der unter 1 I bezeichneten Personen abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Pflicht zur Abgabe der Kapitalertragsteuererklärung ohne Rücksicht auf die Höhe der Erträge besteht.

Die hiernach zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung des vorgeschriebenen Bordrucks in der Zeit vom 15. Februar bis 15. März 1922 bei dem unterzeichneten Finanzamt einzureichen. Bordrücke für die Steuererklärung können von dem unterzeichneten Finanzamt bezogen werden. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht auch dann, wenn ein Bordruck nicht zugefandt worden ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebrief. Mündliche Erklärungen werden von dem unterzeichneten Finanzamt während der Geschäftsstunden zu Protokoll entgegen genommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark zu der Abgabe der Steuererklärung angehalten; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen vorsätzlich bewirkt, daß die zu entrichtende Steuer gekürzt wird, wird wegen Steuerhinterziehung nach dem Eink.-St.-Ges. mit einer Geldstrafe im fünf- bis zwanzigfachen Betrage nach dem Kapit.-Eink.-St.-Ges. mit dem einfachen bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auch auf Gefängnis und unter Umständen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Bekanntmachung der Bestrafung auf Kosten des Verurteilten erkannt werden (§ 53 des Eink.-St.-Ges., § 12 des Kapit.-Eink.-St.-Ges. und §§ 395 ff. der R.-A.-D.). Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß die Einkommensteuer verkürzt wird, wird wegen Steueregefährdung mit einer Geldstrafe bestraft, die im Höchstbetrage halb so hoch ist wie die für die Steuerhinterziehung angedrohte Geldstrafe (§ 367 der R.-A.-D.).

Belgard, den 3. Februar 1922.

Finanzamt.

## Körperschaftsteuer.

### Aufforderung zur Anmeldung steuerlich wichtiger Vorgänge.

Die Körperschaftsteuerpflichtigen Personenvereinigungen und Zweckvermögen, die im Bezirke des Finanzamts Belgard den Ort der Leitung oder wenn der Ort der Leitung im Ausland liegt, ihren Sitz, einen nach § 71 der Reichsabgabenordnung bestellten Vertreter oder den größten Teil ihres inländischen Vermögens haben, werden darauf hingewiesen, daß sie verpflichtet sind, folgende für die Steuerpflicht



wichtige Vorgänge jeweils binnen drei Wochen nach ihrem Eintritt dem unterzeichneten Finanzamt anzuzeigen:

1. ihre Gründung sowie den Eintritt von Tatsachen, die ihre Steuerpflicht oder eine veränderte Steuerpflicht zur Folge haben,
2. den Erwerb der Rechtsfähigkeit, den Uebergang aus einer Rechtsform oder Gesellschaftsform in eine andere sowie die Verschmelzung (Fusion) mit einer anderen Gesellschaft,
3. die Verlegung des Ortes der Leitung oder des Sitzes in das Inland sowie die Verlegung beider in das Ausland,
4. die Beschlussfassung über die Auflösung oder den Eintritt der Auflösung aus anderen Gründen,
5. die Beendigung der Vermögensauseinandersetzung (Liquidation) und die Löschung im Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister.

Die Pflicht zur Anzeige trifft die gesetzlichen Vertreter, Vorstände, Geschäftsführer oder wo solche bei Personenvereinigungen nicht vorhanden sind, die Mitglieder oder Beteiligten (§ 84, 86 der Reichsabgabenordnung).

Die Unterlassung der Anzeige ist nach § 27 des Körperschaftsteuergesetzes und § 377 der Reichsabgabenordnung mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 500 Mark bedroht. Sie kann eine Haftung für den Steueranspruch zur Folge haben (§ 90 der Reichsabgabenordnung).

Körperschaftsteuerpflichtig sind:

1. die Erwerbsgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbaureibende rechtsfähige Vereinigungen und nicht-rechtsfähige Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sonstige Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetriebe, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist),
2. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und die politischen Parteien und Vereine mit eigenem Gewerbebetriebe,
3. sonstige juristische Personen des bürgerlichen Rechts, insbesondere eingetragene Vereine, rechtsfähige Anstalten und Stiftungen,
4. juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere kirchliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,
5. nichtrechtsfähige Personenvereinigungen und Zweckvermögen mit Ausnahme der offenen Handelsgesellschaften, der Kommanditgesellschaften und der sonstigen Erwerbsgesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebes anzusehen sind.

Die Steuerpflichtigen werden ferner darauf hingewiesen, daß sie jeweils nach Ablauf ihres Geschäftsjahres (Wirtschaftsjahres) eine Steuererklärung abzugeben haben. Wenn ihnen eine besondere Aufforderung hierzu nicht zugeht, ist die Steuererklärung binnen der Frist von drei Monaten nach Ablauf des Tages abzugeben, an dem das Jahresergebnis (der Jahresabschluss) von den zuständigen Organen festgestellt worden ist. Gleichzeitig hiermit ist die Kapitalertragsteuererklärung abzugeben.

Die Erwerbsgesellschaften (Abs. 4 Nr. 1) haben ohne besondere Aufforderung binnen einem Monat nach Feststellung der Bilanz oder des sonstigen Abschlusses durch die zuständigen Organe

### zehn v. H.

des Reingewinns als vorläufige Zahlung auf die Körperschaftsteuer zu entrichten.

Nicht rechtzeitige Entrichtung hat einen Zuschlag von zwanzig v. H. der endgültig festgesetzten Steuer zur Folge.

Die vorläufige Zahlung auf die Körperschaftsteuer im Finanzamtsbezirk Belgard hat an die Finanzkasse Belgard (Postcheckkonto Stettin Nr. 5390 und Reichsbankgirokonto) zu erfolgen.

### Finanzamt.

## Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe der Kapitalertragsteuererklärung seitens derjenigen Personen und Körperschaften, die zur Abgabe einer Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung nicht verpflichtet sind.

Wer zur Abgabe einer Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung nicht verpflichtet ist, hat über die im verfloffenen Kalenderjahr fällig gewordenen, von ihm bezogenen Kapitalerträge der nachbezeichneten Art:

1. Diskontobeträge von inländischen und ausländischen Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel,
2. Erträge aus ausländischen Kapitalanlagen (insbesondere Dividenden, Zinsen von festverzinslichen Wertpapieren, Darlehns- und Hypothekenzinsen usw.),
3. Zinsen von Hypotheken und Grundschulden, Renten von Rentenschulden,
4. Zinsen von Forderungen, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden, insbesondere aus Darlehen, Kautionen, Hinterlegungsgeldern, Kontokorrent- und sonstigen Guthaben, Zinsen von Warenforderungen, gesetzliche Zinsen (ausgenommen Sparfassen- und Bankzinsen),
5. unvererbliche Rentenbezüge

eine Kapitalertragsteuererklärung abzugeben.

Befreit von der Verpflichtung zur Abgabe der Kapitalertragsteuererklärung sind:

1. Personen, deren steuerbares Einkommen nicht mehr als 5000 Mark beträgt, wenn sie
  - a) über 60 Jahre alt, oder erwerbsunfähig und nicht bloß vorübergehend behindert sind, ihren Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten und
  - b) bereits bei der letzten Einkommensteuerveranlagung die volle Anrechnung der Kapitalertragsteuer auf die Einkommensteuer nach § 44 des Einkommensteuergesetzes erreicht haben.
2. Das Reich, die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), die Darlehnskassen im Sinne des Darlehnskassengesetzes vom 4. August 1914, sowie die nach § 76 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (Fassung vom 26. Juli 1918) angemeldet oder die ihnen gleichgestellten, der Anschaffung und Darlehnung von Geld dienenden Unternehmungen, insoweit sie mit den in vorstehenden unter 1 und 2 genannten Arten von Kapitalerträgen nach § 3 des Kapitalertragsteuergesetzes befreit sind, sowie andere nach § 3 des Kapitalertragsteuergesetzes von der Steuer befreite Gläubiger, insoweit sie für die vorgenannten Kapitalerträge eine Freistellungsverfügung erwirkt haben.

Auch in diesen letztgenannten Fällen bleibt jedoch das Finanzamt berechtigt, die Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung zu verlangen.

Als Frist zur Abgabe der Steuererklärung wird die Zeit vom 15. Februar bis zum 15. März 1922 bestimmt.

Die Verpflichtung zur Abgabe der Kapitalertragsteuererklärung besteht ohne Rücksicht auf die Höhe der bezogenen Erträge. Erträge aus ausländischen Kapitalanlagen sind auch dann steuerpflichtig, wenn sie in einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe anfallen. Bei



Diskontbeträgen ist eine Erklärung nur insoweit abzugeben, als es sich um Kapitalanlagen handelt.

Vordrucke zur Kapitalertragsteuererklärung sind auf dem Finanzamt erhältlich.

Bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung kann ein Zuschlag bis 10 vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Die Prüfung, was steuerpflichtig ist, steht dem Finanzamt und nicht dem Steuerpflichtigen zu. Sämtliche Fragen des Vordruckes sind zu beantworten. Die Steuererklärung kann schriftlich oder mündlich in den dazu bestimmten Stunden bei dem Finanzamt abgegeben werden.

Die Hinterziehung der Kapitalertragsteuer wird mit einer Geldstrafe von 1—20fachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Daneben kann auf Gefängnis erkannt werden.  
Belgard, den 3. Februar 1922.

**Finanzamt.**

## Bekanntmachung.

In unser Genossenschafts-Register ist bei der unter Nr. 7 eingetragenen ländlichen Spar- und Darlehnskasse, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, in Reinfeld eingetragen worden: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 22. Januar 1922 ist das Statut vom 12. Dezember 1913 durch Annahme der Satzung vom 22. Januar 1922 abgeändert und neu abgefaßt worden. Die Bestimmungen über Firma, Sitz, Haftungsumme, Form der Bekanntmachungen und Zeichnung, Zeitdauer und Geschäftsjahr sind unverändert geblieben. Der Gegenstand des Unternehmens ist jetzt der Betrieb einer Spar- und Darlehnskasse zum Zwecke:

1. der Gewährung von Darlehen an die Mitglieder für ihren Geschäfts- und Wirtschaftsbedarf;
2. der Erleichterung der Geldanlage und Förderung des Sparplans;
3. nebenbei der gemeinschaftlichen Beschaffung landwirtschaftlicher Betriebsmittel.

Folzlin, den 2. Februar 1922

**Untsgericht.**

## Nichtamtlicher Teil.

— Abgabe der Einkommensteuer-Erklärung. Unsere Leser werden auf die öffentliche Aufforderung des Finanzamtes zur Abgabe der Einkommensteuer-Erklärung in der heutigen Nummer hingewiesen. Wir empfehlen dringend, sich so einzurichten, daß die Erklärungen in der angegebenen Frist abgegeben werden. Es liegt dies im höchstgelegenen Interesse eines jeden Steuerpflichtigen. Denn das Finanzamt ist dann in der Lage, die Veranlagung alsbald vorzunehmen, und es ist klar, daß eine Veranlagung umso zutreffender sein kann, je früher sie dem Zeitabschnitt folgt, dessen Einkommen der Besteuerung zu Grunde gelegt wird, das ist diesmal im allgemeinen das Kalenderjahr 1921. Insbesondere ist den Steuerpflichtigen mit geordneter Buchführung zu empfehlen, ihre Bücher rechtzeitig abzuschließen und für eine Prüfung durch das Finanzamt bereit zu halten. Denn nur dann können die Bücher vom Finanzamt vor den Veranlagungs-Sitzungen geprüft und die Prüfungsergebnisse nach Erörterung mit dem betreffenden Steuerpflichtigen dem Ausschusse vorgelegt werden. Es kann nicht vom Finanzamt verlangt werden, daß es noch Bücher prüft, die womöglich erst einige Tage vor der Sitzung, also dem Abschluß der Veranlagung vorgelegt werden. Darum nochmals, bereite jeder schon jetzt seine Einkommensteuer-Erklärung vor, lege insbesondere Bücher und Unterlagen bereit. — Wie wir erfahren, beabsichtigt das Finanzamt, um zu einer möglichst zutreffenden Veranlagung zu kommen, mit den Veranlagungsarbeiten sofort nach Eingang der Steuererklärungen zu beginnen und die Veranlagung möglichst bald abzuschließen. Deshalb ist auch mit einer Verlängerung der Frist zur Abgabe der Steuererklärung nicht zu rechnen.

# Zur Besichtigung

empfehle meine

Lager-Bestände in Eiche, Erle, Weiß- und Rotbuche. Birke, Kiefer, rund und geschnitten.

Im Lohnschnitt für Voll- und Horizontalgatter übernehme jedes Quantum (Stämme bis 1,20 Meter Durchmesser)

Dampfsägewerk u. Holzgroßhandlg.  
**Paul Trzebiatowsky.**



## Wander-Kinos

Film-Verleih.

Heimlandlicht-Ges. Walter Schaefer, G. m. b. H., Stettin, Rohlfmarkt 10, 1 Tr.

## Dampfsägewerk und Holzgroßhandlung

Paul Trzebiatowsky, Belgard, Fabrikstr. Tel. 55  
kauft jeden Posten

## Hart- und Weichrundhölzer

sowie

## kleinere und größere Waldbestände.

## Josef Pötschke, Wagenbauanstalt,

Friedrichstraße 48.

Belgard Pers.

Fernruf 148.

Lager und Anfertigung von

Jagdswagen, Stuhlwagen,

Sandschneidern, Selbstfahrern usw.

## Reparaturen

in Schmiede-, Stellmacher-, Sattler- u. Lackierarbeiten.

## Automobile werden in jeder Farbe lackiert.

Am 11. Februar (Sonntag), nach 1 Uhr werde ich den Rogge'schen

## Bauernhof

in Zarnesanz-Abbau im Auftrage des Eigentümers an Ort u. Stelle meistbietend versteigern. Der Hof ist laut Kataster 57 ha, 81 ar, 40 qm groß und hat einen sehr guten Waldbestand von etwa 100 Morgen.

Die Versteigerungsbedingungen können vom 1. Februar ab in meinem Büro, Heerstr. Nr. 1, eingesehen werden.

**Goerlitz,**

Rechtsanwalt und Notar.

## Von der Reise zurück Dr. Fischer

Facharzt für Ohren, Nase, Hals u. Lungen  
Stettin, am Königstor 3  
— Privatklinik —

## Bienenwachs

kaufe jedes Quantum zur Verarbeitung im eigenen Betriebe zu höchsten Preisen.

Dtto Pötschke, Chem. techn. Erzeugn. Belgard Pers., Marienstr. 21.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.



